

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2006.00172

vom 28. August 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2006.00172

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2006.00172 du 28 août 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2006.00172 del 28 agosto 2006

Erwägungen

E. 2

2.1. Streitig ist zwischen den Parteien, ob der Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen eingetreten und somit im Rahmen der Kurzarbeit entschädigungspflichtig ist.

2.2. Der Beschwerdeführer machte hierzu geltend, sein Restaurant sei über Mittag sehr gut besetzt, da zahlreiche in der Umgebung arbeitende Gäste sich dort verpflegten. Im Sommer verfüge das Restaurant zudem über eine Terrasse, die eine ausgezeichnete Lage für Laufkundschaft aufweise. Gegen Ende November 2005 hätten unmittelbar vor dem Restaurant umfangreiche Bauarbeiten begonnen, welche gravierende Folgen für den Umsatz hätten, sei doch dieser auf ca. einen Drittel abgesunken (Urk. 1 S. 3).

Weiter führte er aus, wohl seien die Zufahrt als auch der Zugang zum Lokal möglich, indessen verringere sich die Attraktivität des Lokales für Gäste erheblich. Die Lärmbelastungen durch die Bauarbeiten seien derart hoch, dass man sich im Lokal teilweise kaum mehr unerhalten könne. Namentlich würden die Ruhezeiten nicht strikt eingehalten, und häufig seien Pressluftschlämmer noch um 12.15 Uhr in Betrieb. Zudem sei die Aussicht aus dem Lokal durch die Baustelle verschandelt. Die in der wärmeren Jahreszeit gut besuchte Terrasse des Lokals sei sodann vollständig weggefallen, da die Gäste bei schlechem Wetter nicht im Freien sitzen könnten. Auch Nachtessen würden nicht in einem Lokal eingenommen, welches sich hinter einer offenen Baustelle befinde. Es stehe zweifelsfrei fest, dass die Bauarbeiten die alleinige Ursache für die Umsatzeinbussen seien (Urk. 1 S. 4).

Der Beschwerdeführer brachte sodann vor, kein Restaurantbetreiber könne ernsthaft einkalkulieren und voraussehen, dass er während sechs Monaten plötzllich nur noch einen Drittel des Umsatzes erziele. Reduziere sich der Betrieb plötzllich um einen Drittel - und das über Monate -, müsse der Restaurantbetreiber Personal entlassen, wenn er keine Kurzarbeitsentschädigung erhalte. Auf solche Umsatzschwankungen eingestellt seien höchstens saisonale Betriebe, zu denen er nicht gehöre (Urk. 1 S. 5). Mithin sei die Baustelle vor seinem Lokal kein normales Betriebsrisiko, welches den betriebsorganisatorischen Massnahmen zuzuordnen und kalkulierbar sei (Urk. 1 S. 7).

Mit Blick auf die Rechtsprechung des EVG führte der Beschwerdeführer schliesslich aus, im Unterschied zu den vom EVG im negativen Sinn entschiedenen Fälle sei er nicht nur wegen einer erschwerten Zufahrt benachteiligt, sondern weil die Gäste den Lärm und die optische Umgebung des Restaurants im Umfeld der Baustelle nicht schätzten und daher ausblieben. Es werde also nicht nur die

Zufahrt zum Betrieb, sondern der Betrieb selber aus das Empfindlichste gest rt (Urk. 1 S. 8).

E. 3.1

Vorliegend ist unbestritten, dass die Zufahrt zum Restaurant bzw. die Begehbarkeit f r die Passanten jederzeit gew hrleistet war. Nach der Rechtsprechung des EVG k nnen Strassenbauarbeiten mit solchen Auswirkungen (erschwerter, aber nicht unterbrochene Zufahrt) nicht als aussergew hnlich bezeichnet werden. Solche Situationen treten regelm ssig und wiederholt auf und k nnen jeden Arbeitgeber treffen. Allf llige damit zusammenh ngende Arbeitsausf lle infolge erschwerter Gesch ftszufahrt seien voraussehbar bzw. kalkulierbar und geh rten somit zum normalen Betriebsrisiko. Ein Anspruch auf Kurzarbeitsentsch digung besteht in diesen F llen nicht (Urteil des Eidgen ssischen Versicherungsgerichts in Sachen T. vom 11. August 2005, C 121/05, Erw. 3.2).

E. 3.2

3.2.1  Zwar trifft es zu, dass vorliegend nicht nur die Zufahrt zum Gesch ft, sondern der Betrieb des Restaurants an sich gest rt ist. Zu ber cksichtigen ist jedoch, dass die Arbeiten  ber Mittag regelm ssig eingestellt (von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr) und diese Zeiten nur ausnahmsweise nicht eingehalten wurden. Die Arbeiten wurden sodann um 16.30 Uhr (im Winter) bzw. 18.00 Uhr (im Sommer) beendet (Erkl rung der D. AG vom 15. Juni 2006, Urk. 8/1). Demgem ss ergab sich f r den Betrieb am Abend - abgesehen von der Ambiance rund um das Lokal, welche allerdings auch ohne Baustelle nicht als aussergew hnlich erscheint - keine wesentliche Einschr nkung. Was schliesslich die Terrasse des Restaurants betrifft, d rfte eine allf llige Beeintr chtigung durch die Baustelle in der ersten H lfte der Periode Februar bis Juni 2006 keinen Einfluss auf den Umsatz gehabt haben, da die Bewirtung auf der Terrasse klimabedingt entfiel.

3.2.2  Zu ber cksichtigen ist sodann, dass die exemplarisch aufgezeigten Gr nde f r einen anrechenbaren Arbeitsaufall durch beh rdliche Massnahmen im Sinne von Art. 51 Abs. 2 AVIV grunds tzlich von den vorliegenden Immissionen abweichen und die Intensit t der blossen Baut tigkeit vor dem Lokal nicht vergleichbar mit den im Gesetz aufgef hrten Beispielen ist.

3.3  Aus dem Gesagten folgt, dass die Baustelle vor dem Lokal des Beschwerdef hrers wohl gewisse Einschr nkungen im Betrieb mit sich gebracht haben d rfte, diese aber nicht dergestalt waren, dass die Aufrechterhaltung der Leistungserbringung zu wesentlichen Teilen nicht mehr m glich war. Anzumerken ist sodann, dass allf llige finanzielle Sch den aus staatlichem Handeln grunds tzlich beim Schadensverursacher im Sinn von Art. 51 AVIV geltend zu machen sind und es nicht Aufgabe der Arbeitslosenversicherung ist, pr ventiv Leistungen zu erbringen (vgl. dazu Urteil des Eidgen ssischen Versicherungsgerichts in Sachen X. vom 17. Juli 2001, C 60/01, Erw. 3a/aa).

E. 4

Zusammenfassend steht fest, dass das AWA zu Recht Einspruch gegen die Ausrichtung von Kurzarbeitsentsch digung erhoben hat. Demgem ss ist die Beschwerde abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Eugen Fritschi
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)
- Staatssekretariat für Wirtschaft seco
- Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich, Winterthur

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.